



AMTSBLATT DES ERZBISTUMS KÖLN

Stück 13
143. Jahrgang
Köln, den 15. Juni 2003

Inhalt

Erlasse der Diözesanbischöfe in Nordrhein-Westfalen

Nr. 156 Dienstordnung für den Dienst der katholischen Seelsorge in den Justizvollzugs- einschließlich den Abschiebungshaftanstalten und den Jugendarrestanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen 145

Bekanntmachungen des Erzbischöflichen Generalvikariates

Nr. 157 Richtlinie für die Ausstattung von Dienstwohnungen 147

Nr. 158 Warnung vor Dienstleistungsangeboten sogenannter freier Theologen („nicht kirchliche Trauungen, festliche Zeremonien, himmlischer Segen“) 148

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 159 Sportwerkwoche für Priester und Diakone 148
Nr. 160 Personalchronik 149

Erlasse der Diözesanbischöfe in Nordrhein-Westfalen

Nr. 156 Dienstordnung für den Dienst der katholischen Seelsorge in den Justizvollzugs- einschließlich den Abschiebungshaftanstalten und den Jugendarrestanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen

I.

Seelsorge in den Justizvollzugs- einschließlich den Abschiebungshaftanstalten und den Jugendarrestanstalten

1. Die Seelsorge in den Justizvollzugs- einschließlich den Abschiebungshaftanstalten und den Jugendarrestanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen ist Teil der der Katholischen Kirche obliegenden allgemeinen Seelsorge und vollzieht sich nach den Ordnungen der zuständigen Diözese. Ändern sich die Vollzugs- oder Arrestformen, so findet diese Dienstordnung entsprechende Anwendung.

2. Sie wird hauptamtlich oder nebenamtlich von Priestern und Diakonen und sonstigen in der Anstaltsseelsorge tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ausgeübt.

Anstaltsseelsorger* ist derjenige, der von dem Ortsordinarius mit der Seelsorge in einer Justizvollzugs- einschließlich der Abschiebungshaftanstalt oder einer Jugendarrestanstalt beauftragt worden ist.

3. Die Anstaltsseelsorger werden unabhängig von dem jeweiligen Beschäftigungsumfang in das Beamtenverhältnis übernommen. Sind die dienstrechtlichen Voraussetzungen dafür nicht erfüllt oder ist die Begründung eines Beamtenverhältnisses aus haushaltsrechtlichen Gründen nicht möglich, werden sie in einem Angestelltenverhältnis beschäftigt. In begründeten Einzelfällen werden sie im Rahmen eines zwischen dem jeweiligen Bistum und dem Land Nordrhein-Westfalen zu schließenden Gestellungsvertrages tätig.

4. Bei Beamten und Angestellten liegt die Dienstaufsicht beim Land, die unmittelbar durch die Anstaltsleitung ausgeübt wird. Anstaltsseelsorger, die im Rahmen eines Gestellungsvertrages tätig werden, bleiben in persönlicher, arbeitsrechtlicher und seelsorgerischer Hinsicht dem Ortsordinarius unterstellt, ungeachtet der Weisungsrechte des Leiters/der Leiterin der Justizvollzugsanstalt.

5. Die Fachaufsicht obliegt dem Ortsordinarius. Er hat das Recht zur regelmäßigen Visitation.

6. Die Anstaltsseelsorger sind verpflichtet, bei der Ausübung ihres Dienstes die gesetzlichen sowie die sonstigen Bestimmungen und Anordnungen für den Justizvollzug zu beachten. Das gilt auch für die Anordnungen, die von der Vollzugsanstalt in bezug auf Gefangene allgemein oder im Einzelfall getroffen werden. Die zu beachtenden Bestimmungen und Anordnungen werden dem Anstaltsseelsorger durch die Anstaltsleitung zur Kenntnis gegeben.

7. Das Beicht- und Seelsorgegeheimnis ist streng zu wahren und wird gewährleistet.

II.

Aufgaben der Anstaltsseelsorge

Zur Anstaltsseelsorge gehören im wesentlichen folgende Aufgaben:

- Regelmäßige Gottesdienste, insbesondere an Sonn- und kirchlichen Feiertagen und Gottesdienste gemäß besonderer Absprache,
- Spendung und Feier der Sakramente,
- Vornahme sonstiger Kasualien,
- seelsorgliche Gespräche mit Gefangenen, und zwar
 - a) einzeln in dessen Haftraum,
 - b) einzeln oder in Gruppen im übrigen Anstaltsbereich,
- Durchführung von Sonderbesuchen aus seelsorglichen Gründen,
- seelsorglicher Beistand und karitative Hilfe für die Gefangenen und deren Angehörige in Partnerschafts-, Ehe- und Familienangelegenheiten und in Lebenskrisen,

* Zwecks leichter Lesbarkeit dieser Dienstordnung werden nachfolgend sowohl Priester und Diakone als auch die sonstigen in der Anstaltsseelsorge tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als „Anstaltsseelsorger“ bezeichnet.

für den Bereich der katholischen Gefängnisseelsorge in den Justizvollzugsanstalten des rheinischen und des westfälischen Teils des Landes Nordrhein-Westfalen als Vermittler zur Verfügung.

3. Vor Änderung dieser Dienstordnung ist das Benehmen mit dem Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen herbeizuführen.

VI.

Inkrafttreten

Diese Dienstordnung tritt mit der Wirkung vom 1. Juli 2003 in Kraft.

L. S. Für das Erzbistum Köln:
+ Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln
Köln, den 20. 5. 2003

L. S. Für das Erzbistum Paderborn:
+ Hans-Josef Becker
Diözesanadministrator des Erzbistums Paderborn
Paderborn, den 20. 5. 2003

L. S. Für das Bistum Aachen:
+ Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen
Aachen, den 20. 5. 2003

L. S. Für das Bistum Essen:
+ Franz Grave
Diözesanadministrator des Bistums Essen
Essen, den 20. 5. 2003

L. S. Für das Bistum Münster:
+ Reinhard Lettmann
Bischof von Münster
Münster, den 20. 5. 2003

Bekanntmachungen des Erzbischöflichen Generalvikariates

Nr. 157 Richtlinie für die Ausstattung von Dienstwohnungen

Köln, den 26. Mai 2003

1. Grundlagen der Richtlinie

Im Amtsblatt des Erzbistums Köln vom 15. 4. 2000, Stück 9, Nr. 110, S. 95 ff. wurden Richtlinien zur Vergabe von Dienstwohnungen veröffentlicht.

Hierin wird unter Nr. 6 erläutert:

„Dienstwohnungen dürfen nur nach einem festgelegten Standard saniert oder renoviert werden. Falls eine solche Maßnahme erforderlich wird, nimmt der zuständige Kirchenvorstand vor einem Beschluss Kontakt mit der Abteilung BKD im Erzbischöflichen Generalvikariat auf, um sich über die Rahmenbedingungen der Maßnahme beraten zu lassen. Veränderungen der Dienstwohnung sind nur mit Genehmigung des zuständigen Kirchenvorstandes und unter Beachtung der Richtlinien des Generalvikariates zulässig.“

2. Inhalt der Richtlinie

Die Richtlinie zur Ausstattung von Dienstwohnungen ist in Tabellenform ausgearbeitet. Sie stellt eine „Normalausstattung“ der Dienstwohnungen im Hinblick auf Wand-, Decken- und Bodenbeläge sowie der technischen Installationen dar.

Gemäß den Richtlinien für die Finanzierung von Bau- und Reparaturmaßnahmen an Gebäuden, Ausstattungen und Freianlagen der Kirchengemeinden in der Erzdiözese Köln (Amtsblatt des Erzbistums Köln vom 30. 11. 2001, Stück 24, Nr. 256, Seite 219 ff.) sind nicht förderungsfähig die Kosten

- für solche Maßnahmen, die ausschließlich aufgrund persönlicher Wünsche des Wohnungsinhabers durchgeführt werden sollen,
- für solche Maßnahmen und Materialien, die eine „Normalausstattung“ überschreiten, oder
- für Einrichtungen

3. Ausstattungsstandards für Dienstwohnungen

Der im Einzelfall über den durch diese Richtlinien festgelegten Ausstattungsstandard hinausgehende Bedarf, z. B. im Bereich Küche (Kücheneinrichtung) ist in jedem Falle alleinig durch den jeweiligen Dienstwohnungspflichtigen auf eigene Rechnung zu veranlassen. Es gelten die gesetzlichen und steuerrechtlichen Vorschriften. Daher können weder eine Zuweisung aus Kirchensteuermitteln noch eine Übernahme der Kosten aus Mitteln der Kirchengemeinde erfolgen.

Von Seiten der Kirchengemeinde sind keine Kücheneinrichtungen einzubauen. Eine evtl. bereits vorhandene Kücheneinrichtung ist von Seiten der Kirchengemeinde nicht zu erneuern. Diese kann auf Wunsch des Dienstwohnungsnehmers käuflich erworben werden. Andernfalls wird die vorhandene Kücheneinrichtung demontiert und von der Kirchengemeinde veräußert oder anderweitig verwendet. In Fällen, in denen für die Kücheneinrichtung bereits ein Sachbezugswert bzw. eine Nutzungsentschädigung berücksichtigt wird, kann die Küche ebenfalls dem Dienstwohnungsinhaber zum Kauf angeboten werden. Kommt es zur Übernahme, so entfällt ab diesem Zeitpunkt die Zahlung der Nutzungsentschädigung bzw. der Sachbezugswert. Andernfalls ist bis zum Alter der Kücheneinrichtung von 10 Jahren die Bewertung beizubehalten.

Vorstehendes gilt auch für alle anderen Einrichtungen und Mobiliar.

Gebet und die Feier des Gottesdienstes vertiefen die Erfahrung der verbindenden Spiritualität.

Ort: DJK Sportschule „Kardinal von Galen“, Münster/Westf.
Zeit: 25. – 29. August 2003.

Referenten: Hans-Gerd Schütt, Sportpfarrer, Düsseldorf;
Wolfgang Zalfen, Dipl.- Sportlehrer, Leiter der DJK Sportschule Münster.

Preis: 100 €.

Anforderung eines Faltblatts mit der ausführlichen Ausschreibung und Anmeldung beim Veranstalter: Arbeitsstelle „Kirche und Sport“, Carl-Mosterts-Platz 1, 40477 Düsseldorf, Tel: 02 11/9 48-36 13, Fax: 02 11/9 48-36 36, E-Mail: funder@djk.de.

Nr. 160 Personalchronik

Vom Herrn Erzbischof wurden ernannt am:

1. 5. Biberger Dr. Bernd, Kaplan, im Einvernehmen mit dem Heimatbischof zum Subdiar an St. Aegidius in Bad Honnef-Aegidienberg, St. Pantaleon in Buchholz, St. Mariä Himmelfahrt in Königswinter-Eudenbach und St. Bartholomäus in Windhagen im Seelsorgebereich C des Dekanates Königswinter;
12. 5. Ambach Pater Johannes MSJ, im Einvernehmen mit dem Ordensoberen mit Wirkung vom 15. Juni 2003 weiterhin zum Subdiar zur besonderen Verfügung des Dechanten des Dekanates Köln-Mitte-Süd;
12. 5. Nieswandt Dr. Reiner, mit Wirkung vom 1. Juni 2003 zum Kaplan an St. Vitalis in Köln-Müngersdorf und St. Pankratius in Köln-Junkersdorf im Seelsorgebereich F des Dekanates Köln-Lindenthal;
12. 5. Palavilayil Pater Geevarghese Thomas OIC, im Einvernehmen mit dem Ordensoberen mit Wirkung vom 1. September 2003 weiterhin zum Kaplan an St. Joseph in Düsseldorf-Holthausen und St. Hubertus in Düsseldorf-Itter im Seelsorgebereich Itter-Holthausen des Dekanates Düsseldorf Benrath;
12. 5. Schnegg Matthias, Diözesancaritaspfarrer, unter Beibehaltung seiner übrigen Aufgaben mit Wirkung vom 5. Juni 2003 weiterhin zum Subdiar an St. Maria im Kapitol und an St. Maria in Lyskirchen in Köln im Seelsorgebereich A des Dekanates Köln-Mitte (Süd);
13. 5. Nüttgens Joseph, Studienrat, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben mit Wirkung vom 1. September 2003 zum Schulseelsorger am St. Ursula-Gymnasium in Düsseldorf;
13. 5. Schmidt Pater Hans PA, Pfarrer, im Einvernehmen mit dem Ordensoberen unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben für vier Jahre zum Leiter des Pfarrverbandes Nippes/Bilderstöckchen im Dekanat Köln-Nippes;
13. 5. Schulte Gregor Maria, Pfarrer, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben zum Vorsitzenden des Kath. Kirchengemeindeverbandes Wiesdorf/Bürrig/Küppersteg im Dekanat Leverkusen;
13. 5. Weeger Ulrich, Dechant, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben zum Leiter des Pfarrverbandes im Seelsorgebereich A im Dekanat Bonn-Süd und am 27. Mai 2003 zugleich zum Pfarrvikar an St. Elisabeth und an St. Winfried in Bonn im Seelsorgebereich A des Dekanates Bonn-Süd;
14. 5. Löhers Wilhelm, Msgr., Dechant, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben zum Vorsitzenden des Kath. Kirchengemeindeverbandes Bocklemünd/Mengenich und Vogelsang im Dekanat Köln-Ehrenfeld;
14. 5. Paling Andreas, Pfarrer, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben zum Vorsitzenden des Kath. Kirchen-
- gemeindeverbandes Kreuz-Köln-Nord im Dekanat Köln-Worringen;
15. 5. Büsching Heinz, Pfarrer, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben bis zum 18. August 2003 zum Vorsitzenden des Kath. Kirchengemeindeverbandes Hennef-Ost im Dekanat Eitorf/Hennef;
15. 5. Pathrapankal Pater Joseph CMI, im Einvernehmen mit dem Ordensoberen zum Hausgeistlichen an der Fabricius-Klinik Remscheid GmbH;
15. 5. Pörtner Stephan, Pfarrer, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben für vier Jahre zum Leiter des Pfarrverbandes Lindlar im Dekanat Wipperfürth;
20. 5. Koppe Bruno, Kaplan, mit Wirkung vom 1. Juni 2003 zum Krankenhauspfarrer am St.-Josefs-Hospital in Bonn-Beuel;
20. 5. Müller Bernd, mit Wirkung vom 1. September 2003 zum Krankenseelsorger mit dem Titel Pfarrer an den Universitätskliniken in Bonn;
20. 5. Nebel Bruno, Pfarrer, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben für vier Jahre zum Leiter des Pfarrverbandes Westerwald im Dekanat Wissen;
20. 5. Pikos Joseph, Pfarrer, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben für vier Jahre zum Leiter des Pfarrverbandes im Seelsorgebereich D im Dekanat Erftstadt;
20. 5. Rentrop Dr. Jürgen, Dechant, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben für vier Jahre zum Leiter des Pfarrverbandes Langenfeld-Süd im Dekanat Langenfeld/Monheim;
22. 5. Moonen Werner, Pfarrer, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben für vier Jahre zum Leiter des Pfarrverbandes im Seelsorgebereich City im Dekanat Düsseldorf Mitte/Heerdt;
26. 5. Riccio Pater Claudio Antonio CS, im Einvernehmen mit dem Ordensoberen mit Wirkung vom 1. September 2003 zum Kaplan an St. Severin in Köln-Lövenich, St. Marien in Köln-Weiden und St. Jakobus in Köln-Widdersdorf im Seelsorgebereich E des Dekanates Köln-Lindenthal;
26. 5. Wehling Gerhard, Dechant, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben zum Leiter des Pfarrverbandes Wesseling-Am Entenfang im Dekanat Wesseling;
27. 5. Demming Pater Georg SDB, Rektoratspfarrer, im Einvernehmen mit dem Ordensoberen unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben zum Pfarrvikar an St. Elisabeth in Bonn, St. Quirin in Bonn-Dottendorf und St. Nikolaus in Bonn-Kessenich im Seelsorgebereich A des Dekanates Bonn-Süd;
27. 5. Jäckel Pater Edmund SMM, Pfarrverweser, im Einvernehmen mit dem Ordensoberen unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben zum Pfarrvikar an St. Winfried in Bonn, St. Quirin in Bonn-Dottendorf und St. Nikolaus in Bonn-Kessenich im Seelsorgebereich A des Dekanates Bonn-Süd;
27. 5. Kaster Thomas, Pfarrer, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben mit Wirkung vom 1. September 2003 für vier Jahre zum Leiter des Pfarrverbandes im Seelsorgebereich A des Dekanates Remscheid für das abhängige Rektorat St. Engelbert in Remscheid-Vieringhausen und die Pfarreien St. Marien und St. Suitbertus in Remscheid;
27. 5. Otten Matthias, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben zum Diakon an St. Elisabeth und an St. Winfried in Bonn im Seelsorgebereich A des Dekanates Bonn-Süd;
27. 5. Vollmer Dr. Thomas, Pfarrer, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben für vier Jahre zum Leiter des Pfarrverbandes im Seelsorgebereich D des Dekanates Solingen;
28. 5. Filler Ulrich, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben zum Kaplan an St. Servatius in Rösrath-Hoffnungsthal im Seelsorgebereich C des Dekanates Overath;
28. 5. König Michael, Kaplan, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben zum kommissarischen Leiter des Pfarr-